

RS OGH 2008/5/29 7BI53/08z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2008

Norm

GebAG §32 Abs1

Rechtssatz

hnung der Entschädigung für Zeitversäumnis werden Zeiten, die imk selben Verfahren anfallen, zusammengefasst; eine sich dareaus ergebende bloß begonnene Stunde wird wie eine volle honoriert.

2) Versäumte Zeiten in einer Ordination als einer gewöhnlichen Arbeitsstätte sind grundsätzlich nicht ersatzfähig. Anderes gilt, wenn der Sachverständige die sonst nicht genützten Räumlichkeiten nur zum Zweck der konkreten Untersuchung aufgesucht hat.

Entscheidungstexte

- 7 BI 53/08z

Entscheidungstext LG Klagenfurt 29.05.2008 7 BI 53/08z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000055

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at